

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

geldlich geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, jetzt und in Zukunft, gar wohl dafür gelten dürfen. Für wichtig hieben halten wir die Bemerkung: daß wenn die in erwähntem Abschnitt angeführten Stimm- und Wahlfähigkeits-Bedinge, einzig auf Alter, Eigenthum oder in Ermangelung desselben, auf irgend einen unabhängigen Broderiverb sich beziehen — dennoch solches andere künftige auf ein höheres Ziel lenkende Vorschriften, in Absicht auf die Eigenschaften der Wählbaren, gar nicht ausschließe, sondern solche vielmehr vorauszusehen scheine. Hierher würde z. B. eine wohl abgewogene und gegen anderweitige Missbräuche verwahrte Stufenfolge der Aemter — so vielleicht, nach einem gewissen Zeitpunkt, ein in höheren Bildungsanstalten erhaltener und erprobter Unterricht u. s. f. gehören — von nun aber, und zu jeder Zeit, werden für höhere Stellen gründliche Wissenschaft und Erfahrung — für jedes Amt aber, Furcht vor Gott und keine andere Furcht, sittliche Rechtschaffenheit und prunkloser Gemeinsinn, die unentbehrlich erforderlichen Eigenschaften der zu Wählenden, vor dem Richterstuhl des Gewissens ihrer Wähler seyn.

g. Neben den Cantons-Hauptbehörden dürfen vielleicht sehr wenige, aber wohlgeordnete Dicasterien (Kammern, Commissionen), zumal für die einfacheren Bedürfnisse mehrerer unsrer Cantone einsweilen hinreichend seyn. Die Arbeiten derselben, in große Fächer verwandter Gegenstände abgetheilt, ist auch hier unendlich nützlicher, als ihre Zahl ohne Noth zu vervielfältigen. Eine Nomenklatur solcher Kammern würde in gegenwärtiger allgemeiner Anleitung zwecklos seyn. Nur einer einzigen müssen wir insbesondere erwähnen. Sollte es nicht bey der schönen Anstalt der Erziehungsräthe in ihrer 15igen, weniger Vervollkommenung bedürftigen Organisation ohne weiterers sein gänzliches Verbleiben haben? Auf jeden Fall aber werden die bevorstehenden Cantonaltagssitzungen bey Fortsetzung dieser oder Aufstellung irgend einer ähnlichen, die größte Angelegenheit unsrer Mitwelt und Nachwelt verwaltenden Behörden, eines ihrer ersten Augenmerke darauf richten: daß die wirklich bestehenden Gymnasien und Schulen jeden Cantons und das meist ohnehin so kärgliche Loos ihrer Lehrer, wenigstens keinen noch größern Schaden nehmen, bis solche einst in glücklicheren Tagen, je nach den örtlichen Kräften und Bedürfnissen verbessert, und mit höheren, allgemeinen Nationalanstalten in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden können.

h. Endlich scheint uns eine genaue Bestimmung derjenigen Stellen vonnöthen zu seyn, welche dem 3ten Abschn. des Verfassungsentwurfs zufolge in jedem Canton

- 1) über die von dem Senat vorgelegten Gesetzes-Vorschläge zu entscheiden —
- 2) auf die außerordentliche Zusammenberufung einer allgemeinen Tagsitzung anzutragen, oder den diesfälligen Antrag anderer Cantone zu beruhigen — und
- 3) in Streitigkeiten mit andern Cantonen die diesfällige Rechtshandlung zu führen hätten; welches aber, der biedern Weisheit der Vorwelt gemäß wohl niemals anders, als nach gänzlich erschöpfter Minne, geschehen dürfte.
- 9) Vorstehendes soll gedruckt, in der ersten Sitzung der bevorstehenden Cantonstagsitzungen öffentlich verlesen, und jedem Mitglied derselben ein Exemplar zugesellt werden.

### Kleine Schriften.

Dissertatio inauguralis medico-obstetricia — de placentalum in utero post partum remansarum curatione therapeutica ac manuali certis solidisque artis principiis et observationibus superstructa. Quam consensu grat. Ord. Medic. pro gradu doctoris summisque in utraque medicina honoribus juribus et privilegiis legitime abhinc jam impetratis a. d. 15. Mart. 1798 eruditorum examini subjicit Joann. Henr. Oberteuffer, Herisavia-Helvetus. 8. Jenæ typ. Göpferdtii. S. 58.

Die Schrift erschien zu Anfang dieses Jahrs. Der geschickte und talentvolle Verfasser ist bereits seit 3 Jahren die Arzneikunde in seinem Vaterland aus. Seine Probeschriß ist reich an eigenen und an väterlichen Erfahrungen und Beobachtungen.

Dissertatio inauguralis medica sistens cogitata quædam de Vaccinis, quam ex auctor. gratioli medicorum ordinis in alma Academia patria pro suminis in medicina honoribus rite consequendis publico eruditorum examini subm. Melchior Huber Phil. D. Coll. Med. Pagi Basil. Membr. et Secr. ad d. 14 Julii 1801. 4. Basileæ typ. J. Deckeri. S. 20.

Der Bf. sieht die Kuhpockenimpfung für eine eben so wichtige als wohlthätige Erfindung an, und wünscht ihre allgemeine Verbreitung mit Vorsicht jedoch und unter ärztlicher Aufsicht. Er macht hierfür zweckmäßige Vorschläge.